

RL Vollmachtsrichtlinie für WU-Angehörige

Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der WU Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 (Fassung November 2024)

Inhalt

1. Zielsetzung.....	3
2. Geltungsbereich	3
3. Regelung im Detail	3
§ 1 Grundlagen.....	3
§ 2 Rektorat	3
§ 3 Department-Vorständ*innen, Leiter*innen von Forschungsinstituten und Kompetenzzentren, Institutsvorständ*innen, Abteilungsleiter*innen, Leiter*innen akademischer Einheiten	4
(§ 3a <i>Aufgehoben</i>)	4
§ 3b Leiter*in der Executive Academy	4
§ 4 Leiter*innen von Dienstleistungseinrichtungen	5
§ 5 Projektleiter*innen gem. § 27 (2) UG und Angehörige des wissenschaftlichen Personals gem. § 26 UG.....	6
§ 5a Weitere Budgetverantwortliche	6
(§ 6 <i>Aufgehoben</i>)	7
§ 7 Überschreiten der Vollmacht, Sorgfalts- und Berichtspflichten, Sonderregelungen für Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen	7
§ 8 Stellvertretung	8
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung.....	9
4. Aufhebung bisheriger Regelungen	9
5. Gesetzliche Grundlagen und mitgeltende Dokumente.....	9
5a. Weiterführende Dokumente	9
6. Qualitätssicherung.....	9
7. Dokumentinformationen.....	10

1. Zielsetzung

In dieser Richtlinie wird geregelt, wie Bevollmächtigungen von WU Wien Mitarbeiter*innen erteilt und ausgeführt werden müssen.

2. Geltungsbereich

Die Regelung ist bei Erteilung und Ausübung von Vollmachten von allen WU Wien Mitarbeiter*innen an allen Standorten der WU Wien anzuwenden und einzuhalten (Gültig ab November 2024).

3. Regelung im Detail

Das Rektorat der WU Wirtschaftsuniversität Wien erlässt gemäß § 22 Abs 1 Z 16 Universitätsgesetz 2002 folgende Richtlinie für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der WU Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002, mit Wirksamkeit vom 01.11.2024.

§ 1 Grundlagen

- (1) Bevollmächtigungen können an Angehörige der WU Wirtschaftsuniversität Wien, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen, erteilt werden, um Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen zu können.
- (2) Die*der Rektor*in kann Bevollmächtigungen unter Zugrundelegung der vorliegenden Richtlinie erteilen. Darüber hinaus ist jedes Rektoratsmitglied im jeweiligen Zuständigkeitsbereich berechtigt, bei Bedarf sonstige Vollmachten zu erteilen. Erhöhungen der Betragsgrenzen oder der Laufzeitgrenzen können nur in Abstimmung mit dem für Finanzen zuständigen Rektoratsmitglied erteilt werden.
- (3) Die Vollmachten sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren und in einer, in der Rechtsabteilung geführten, Vollmachtsdatenbank zu erfassen. Rechtsverbindlich ist die im Mitteilungsblatt veröffentlichte Bevollmächtigung.
- (4) Die Bevollmächtigung kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren (§ 37 Abs 4 Satzung der WU Wirtschaftsuniversität Wien). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Missbrauch oder Verstoß gegen die Grundsätze gemäß § 7 vor.
- (5) Soweit die Bevollmächtigungen an Funktionen gebunden sind, erlöschen die Bevollmächtigungen automatisch mit Funktionsablauf.

§ 2 Rektorat

- (1) Jedes Rektoratsmitglied kann zum Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bevollmächtigt werden.
- (2) Das für Personal zuständige Rektoratsmitglied kann zum Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte in Personalangelegenheiten, insbesondere zum Abschluss, zur Änderung, Verlängerung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie von freien Dienstverträgen und von Werkverträgen, bevollmächtigt werden.
- (3) Das für Lehre und Studierende zuständige Rektoratsmitglied kann zum Abschluss von Arbeitsverträgen für Lehrbeauftragte und Tutor*innen, die organisatorisch und budgetär dem Vizerektorat für Lehre und Studierende zugeordnet sind, bevollmächtigt werden.
- (4) Das für IT zuständige Rektoratsmitglied kann zum Abschluss von Arbeitsverträgen für IT-Assistent*innen bevollmächtigt werden.

§ 3 Department-Vorständ*innen, Leiter*innen von Forschungsinstituten und Kompetenzzentren, Institutsvorständ*innen, Abteilungsleiter*innen, Leiter*innen akademischer Einheiten

- (1) Department-Vorständ*innen kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 10.000,- exkl. USt. oder über eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind von dem für Finanzen zuständigen Rektoratsmitglied oder der*dem von ihm dazu Bevollmächtigten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).
- (1a) Leiter*innen von Forschungsinstituten und Kompetenzzentren kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 5.000,- exkl. USt. oder über eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind von dem für Finanzen zuständigen Rektoratsmitglied oder der*dem von ihm dazu Bevollmächtigten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).
- (1b) Institutsvorständ*innen, Abteilungsleiter*innen sowie Leiter*innen akademischer Einheiten kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 5.000,- exkl. USt. oder über eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind von der*dem jeweiligen Department-Vorständ*in gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).
- (2) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 ff sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:
1. der Abschluss, die Änderung und Verlängerung von Arbeitsverträgen sowie Kündigungen und Entlassungen,
 2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln,
 3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und
 4. die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen.
- (3) Abweichend von Abs 2 kann die Bevollmächtigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen, die aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit finanziert werden, für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, erteilt werden. Beim Abschluss dieser Verträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten. Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Verträge erteilt werden.

§ 3a *(Anm: Entfällt mit 31.10.2024; aufgehoben durch Mitteilungsblatt Studienjahr 2024/2025, 5. Stück, Nr. 27, vom 30.10.2024)*

§ 3b Leiter*in der Executive Academy

- (1) Der Dean der Executive Academy kann über ihre*seine Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 4 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte zwischen Euro 50.000,- und Euro 80.000,- exkl. USt. und bis zu einer Laufzeit von maximal fünf Jahren sind vor Abschluss von der*dem

kaufmännische*n Leiter*in gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung). Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 80.000,- exkl. USt. oder über eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind vor Abschluss vom ressortzuständigen Rektoratsmitglied oder der*dem von ihm dazu Bevollmächtigten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung).

- (2) Der Dean ist berechtigt, ihre*seine Bevollmächtigung gemäß Abs 1 an die*den kaufmännische*n Leiter*in weiterzugeben. Für die Weitergabe gelten die Regelungen des § 8 Abs 2 dieser Richtlinie. Die Beschränkung nach Abs 4 bleibt unberührt.
- (3) Für die Einräumung von Bevollmächtigungen an sonstige Mitarbeiter*innen der Executive Academy gilt eine Betragsgrenze von Euro 15.000,- exkl. USt. sowie eine Laufzeit von maximal fünf Jahren. Die Beschränkung nach Abs 4 bleibt unberührt.
- (4) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 ff sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:
 1. der Abschluss, die Änderung und Verlängerung von Arbeitsverträgen sowie Kündigungen und Entlassungen,
 2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln,
 3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und
 4. die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen.
- (5) Abweichend von Abs 4 kann die Bevollmächtigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen, die aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit finanziert werden, für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, erteilt werden. Beim Abschluss dieser Verträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten. Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Verträge erteilt werden.

§ 4 Leiter*innen von Dienstleistungseinrichtungen

- (1) Leiter*innen von Dienstleistungseinrichtungen kann über ihre Befugnisse gemäß § 27 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 hinaus die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Organisationseinheit fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Organisationseinheit stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von Euro 10.000,- exkl. USt. oder über eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind vor Abschluss vom ressortzuständigen Rektoratsmitglied oder der*dem von ihm dazu Bevollmächtigten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung). Für die Einräumung von Bevollmächtigungen an Leiter*innen von Abteilungen einer Dienstleistungseinrichtung gilt eine Betragsgrenze von Euro 5.000,- exkl. USt.
- (2) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:
 1. der Abschluss, die Änderung und Verlängerung von Arbeitsverträgen sowie Kündigungen und Entlassungen,
 2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln,
 3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und
 4. die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen.
- (3) Abweichend von Abs 1 gilt für die*den Leiter*in des Campusmanagement, die*den Leiter*in von IT-Services sowie die*den Leiter*in der Universitätsbibliothek eine Betragsgrenze von Euro 80.000,- exkl. USt. Für die Einräumung von Bevollmächtigungen an die Abteilungsleiter*innen von Campusmanagement, IT-Services sowie der Universitätsbibliothek gilt eine Betragsgrenze von Euro 25.000,- exkl. USt. Die Beschränkung nach Abs 2 bleibt unberührt.

- (4) *(Anm: Entfällt mit 31.10.2024; aufgehoben durch Mitteilungsblatt Studienjahr 2024/2025, 5. Stück, Nr. 27, vom 30.10.2024)*
- (5) Abweichend von Abs 2 kann die Bevollmächtigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen, die aus Drittmitteln der jeweiligen Organisationseinheit finanziert werden, für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, erteilt werden. Beim Abschluss dieser Verträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten. Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Verträge erteilt werden.
- (6) Abweichend von Abs 2 kann der*die Leiter*in der Personalabteilung zum Abschluss von Arbeitsverträgen, freien Dienstverträgen und Werkverträgen mit Ausnahme von
1. Arbeitsverträgen mit Full Professors gemäß § 43a Satzung der WU
 2. Arbeitsverträgen mit Leiter*innen der ersten und zweiten Führungsebene
 3. Arbeitsverträgen mit Mitarbeiter*innen der Personalabteilung bevollmächtigt werden.
- Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Arbeitsverträge erteilt werden.

§ 5 Projektleiter*innen gem. § 27 (2) UG und Angehörige des wissenschaftlichen Personals gem. § 26 UG

- (1) Projektleiter*innen gemäß § 27 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 sowie Angehörige des wissenschaftlichen Personals gemäß § 26 Universitätsgesetz 2002 können über ihre gesetzlichen Befugnisse hinaus im Rahmen des jeweiligen Projekts zum Abschluss von Werkverträgen, freien Dienstverträgen sowie Arbeitsverträgen für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, im Namen der WU Wirtschaftsuniversität Wien bevollmächtigt werden. Beim Abschluss dieser Arbeitsverträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten.
- (2) Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Arbeitsverträge sowie für einvernehmliche Lösungen dieser Arbeitsverträge erteilt werden.

§ 5a Weitere Budgetverantwortliche

- (1) Einzelnen budgetverantwortlichen Personen (wie zB für Stabstellen oder globalbudgetfinanzierte Projekte) kann die Bevollmächtigung zum Abschluss aller in den Wirkungsbereich der Budgetverantwortung fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen Abs 2 erteilt werden. Die Rechtsgeschäfte müssen in Zusammenhang mit den Aufgaben der Budgetverantwortung stehen. Rechtsgeschäfte über einen Wert von bis zu Euro 10.000,- exkl. USt. oder über eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren sind vor Abschluss von der*dem Leiter*in der jeweiligen Organisationseinheit gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung). Ist die budgetverantwortliche Person keiner Organisationseinheit zugeordnet, erfolgt die Gegenzeichnung durch das ressortzuständige Rektoratsmitglied. Ist keine Zuordnung zu einem ressortzuständigen Rektoratsmitglied möglich, erfolgt die Gegenzeichnung durch das für Finanzen zuständige Rektoratsmitglied oder der*dem von ihm dazu Bevollmächtigten.
- (2) Von der Bevollmächtigung gemäß Abs 1 sind, soweit keine Spezialvollmacht erteilt wird, ausgenommen:
1. der Abschluss, die Änderung und Verlängerung von Arbeitsverträgen sowie Kündigungen und Entlassungen,
 2. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Darlehensgeschäften, das Zeichnen von Wechseln,
 3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und
 4. die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen.

- (3) Abweichend von Abs 2 kann die Bevollmächtigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen, die aus Drittmitteln des jeweiligen Budgets finanziert werden, für die Dauer des Projekts, höchstens aber bis zu dreijähriger Laufzeit, erteilt werden. Beim Abschluss dieser Verträge sind die universitätsinternen Regelungen, insbesondere über die Mindestinhalte dieser Verträge, einzuhalten. Ebenso kann die Bevollmächtigung für Änderungen dieser Verträge erteilt werden.

§ 6 (Anm: Entfällt mit 31.10.2024; aufgehoben durch Mitteilungsblatt Studienjahr 2024/2025, 5. Stück, Nr. 27, vom 30.10.2024)

§ 7 Überschreiten der Vollmacht, Sorgfalts- und Berichtspflichten, Sonderregelungen für Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen

- (1) Eine Bevollmächtigung wird insbesondere überschritten, wenn ein Rechtsgeschäft in mehrere Einzelgeschäfte aufgeteilt wird, um die in dieser Richtlinie genannten Betragsgrenzen bzw. Laufzeiten nicht zu überschreiten. Zur Ermittlung der Betragsgrenze bei befristeten Verträgen bis zu fünf Jahren sind die Teilbeträge über die Gesamtlaufzeit eines Vertrages zusammen zu rechnen.
- (2) Die Bevollmächtigungen sind nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz auszuüben. Die*der Bevollmächtigte hat sicherzustellen, dass die jeweilige Organisationseinheit über ausreichende Mittel zur finanziellen Bedeckung der Ausgaben zur Abwicklung des Vertragsgegenstandes sowie all-fälliger Folgeverpflichtungen verfügt.
- (3) Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften bei Vollmachtsüberschreitung oder Pflichtverletzung ist im Außenverhältnis nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Im Innenverhältnis ist die*der Bevollmächtigte ungeachtet sonstiger rechtlicher Konsequenzen zum Schadenersatz gegenüber der WU Wirtschaftsuniversität Wien verpflichtet.
- (4) Beim Abschluss bzw. bei der Abwicklung der Rechtsgeschäfte sind gesetzliche sowie universitätsinterne Regelungen einzuhalten (zB Abgrenzung Werkverträge – freie Dienstverträge – Arbeitsverträge, Abfertigungsansprüche etc.). Sollten aus der Nichteinhaltung Kosten, insbesondere Belastungen durch Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Nachteile entstehen, gehen diese zu Lasten der*des Bevollmächtigten bzw. der betreffenden Organisationseinheit.
- (4a) Für Rechtsgeschäfte, die zwischen der WU Wirtschaftsuniversität Wien und nahestehenden Personen von WU Wien-Angehörigen abgeschlossen werden, nämlich die ein*e bevollmächtigte*r WU Wien-Angehörige*r
- a) mit einer ihr*ihm selbst nahestehenden Person oder
 - b) mit einer nahestehenden Person der*des ihr*ihm mittelbar oder unmittelbar übergeordneten Leiter*in einer organisatorischen Einheit oder
 - c) mit einer einer*einem unmittelbar untergeordneten Mitarbeiter*in nahestehenden Person abschließt, gelten folgende Regelungen:
 1. Diese Rechtsgeschäfte müssen fremdüblich sein. Fremdüblichkeit liegt vor, wenn die Leistungsbeziehungen in einem angemessenen Verhältnis stehen und der Vertrag mit fremden Dritten unter vergleichbaren Bedingungen abgeschlossen werden würde. Zum Beleg der Fremdüblichkeit sind insgesamt drei schriftliche Angebote einzuholen.
 2. Diese Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform, wobei jedenfalls der wesentliche Inhalt des Rechtsgeschäfts (z.B. Art und Umfang der Leistung, Entgelt/Gegenleistung, Leistungszeitpunkt) enthalten sein muss. Die*der Bevollmächtigte hat das Naheverhältnis sowie persönliche Interessen offen zu legen und die*den Dienstvorgesetzte*n sowie bei Abschluss von Arbeitsverträgen und freien Dienstverträgen zusätzlich die Personalabteilung darüber zu informieren.
 3. Diese Rechtsgeschäfte sind vor Abschluss von der*dem jeweiligen Dienstvorgesetzten gegenzuzeichnen (gemeinsame Vertretung). Handelt es sich um Rechtsgeschäfte

gemäß lit b, hat die Gegenzeichnung durch die*den jeweilige*n Dienstvorgesetzte*n der*des Leiter*in zu erfolgen. Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen eines Rektoratsmitglieds, die im jeweiligen Ressortbereich des betreffenden Rektoratsmitglieds abgeschlossen werden, sind durch die*den Rektor*in, im Falle der*des Rektor*in durch die*den Vorsitzende*n des Universitätsrats gegenzuzeichnen.

Als Dienstvorgesetzte gelten:

- Für Institutsvorständ*innen, Abteilungsleiter*innen und Leiter*innen akademischer Einheiten – jeweilige*r Department-Vorständ*in
 - Für Department-Vorständ*innen, Leiter*innen von Forschungsinstituten oder Kompetenzzentren – für Finanzen zuständiges Rektoratsmitglied oder von ihm dazu Bevollmächtigte*r
 - Für Leiter*in Executive Academy – ressortzuständiges Rektoratsmitglied
 - Für Leiter*innen Dienstleistungseinrichtungen – ressortzuständiges Rektoratsmitglied
 - Für Vizerektor*in – Rektor*in
 - Für Rektor*in – Vorsitzende*r des Universitätsrats
4. Die Begründung von Arbeitsverhältnissen (insbesondere Arbeitsverträge und freie Dienstverträge) mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Über- oder Unterordnung von einer*einem bevollmächtigten WU Wien-Angehörigen und einer ihr*ihm selbst nahestehenden natürlichen Person ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann das Rektorat, im Falle der*des Rektor*in die*der Vorsitzende des Universitätsrats, eine Ausnahme genehmigen.
5. Nahestehende Personen können natürliche und juristische Personen oder sonstige Rechtsträger*innen sein. Nahestehende natürliche Personen sind:
- die*der Ehegatte*in
 - die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie
 - die Schwägerten in gerader Linie und die Schwägerten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie; dies gilt für eingetragene Partner*innen sinngemäß
 - die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder
 - Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person
 - der*die eingetragene Partner*in.

Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als nahestehende Person bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als nahestehende Person bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

Juristische Personen und sonstige Rechtsträger*innen sind nahestehend, wenn die*der Bevollmächtigte oder deren*dessen nahestehenden natürlichen Personen einen maßgebenden Einfluss auf diese juristische Person oder sonstige Rechtsträger*in haben.

6. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, aus welcher Quelle die WU Wirtschaftsuniversität Wien die Mittel zur Vergütung für das Rechtsgeschäft erhalten hat.
- (5) § 27 Abs 4 und 5 Universitätsgesetz 2002 gelten sinngemäß. Die universitätsinternen Regelungen über die Abwicklung der Vollmachten sind einzuhalten.

§ 8 Stellvertretung

- (1) Im Fall der Verhinderung der*des Bevollmächtigten ist ihre*seine Stellvertreter*in vertretungsbefugt.
- (2) Die*der Bevollmächtigte ist berechtigt, ihre*seine Ermächtigung an Arbeitnehmer*innen der Universität weiterzugeben. Allfällige Beschränkungen der Möglichkeit zur Weitergabe (Betragshöhe, Laufzeit) sind einzuhalten. Die Weitergabe muss schriftlich erfolgen und der Rechtsabteilung bekannt gegeben werden. Die Rechtsabteilung veranlasst die

Verlautbarung im Mitteilungsblatt und trägt die Bevollmächtigung in die Vollmachtsdatenbank ein.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die Richtlinie in der Fassung 01.11.2024 tritt mit 01.11.2024 in Kraft. § 6 der Richtlinie in der Fassung vom 31.10.2024 entfällt mit 31.10.2024.
- (2) Vollmachten, die am 31.10.2024 gültig sind, gelten mit Inkrafttreten der Fassung vom 01.11.2024 mit den in dieser Fassung erteilten Wert- und Laufzeitgrenzen als erteilt, soweit folgend nicht anders geregelt. Vollmachten, die am 31.10.2024 gültig sind und die höhere als die in der Fassung vom 01.11.2024 festgelegten Wert- oder Laufzeitgrenzen beinhalten, bleiben mit den Wert- oder Laufzeitgrenzen in der Fassung vom 31.10.2024 gültig. Vollmachten gemäß § 3a der Richtlinie, die am 31.10.2024 gültig sind, gelten mit Inkrafttreten der Fassung vom 01.11.2024 als gemäß § 3 Abs 1a der Fassung vom 01.11.2024 erteilt. Vollmachten gemäß § 4 Abs 6 der Richtlinie, die am 31.10.2024 gültig sind, gelten mit Inkrafttreten der Fassung vom 01.11.2024 mit den in dieser Fassung geänderten Bestimmungen als erteilt.

Für das Rektorat: Univ.Prof. Dr. Rupert Sausgruber, Rektor

4. Aufhebung bisheriger Regelungen

Ersetzt die Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 (in der Fassung von Februar 2012).

5. Gesetzliche Grundlagen und mitgeltende Dokumente

§§ 22 Abs 1 Z 16, 28 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I Nr. 120/2002 idgF

5a. Weiterführende Dokumente

Das Dokument „INFO Zusammenfassung Vollmachten“ enthält weiterführende Informationen zum Thema Vollmachten und zum Prozess der Vollmachtserteilung.

6. Qualitätssicherung

Das vorliegende Dokument wird einer Evaluierung hinsichtlich Aktualität unterzogen bis 01.10.2028.

7. Dokumentinformationen

Kurztitel	RL Vollmachtsrichtlinie für WU-Angehörige
Langtitel	Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der WU Wirtschaftsuniversität Wien gemäß § 28 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 (Fassung November 2024)
Dateiname	RL Vollmachtsrichtlinie für WU-Angehörige
Ersetzt	RL Vollmachtsrichtlinie für WU-Angehörige vom 29.02.2012
Titel englische Version	DIR Powers of Attorney for WU Employees
Version (Nummer, Datum)	2024-1.0; vom 01.11.2024
Inhaltsverantwortlich	Sausgruber, Rupert / Rektorat
Autor/in	Lichtmanegger, Annette / Rechtsabteilung
Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung	Lichtmanegger, Annette / Rechtsabteilung

Kommunikation (Mehrfachauswahl möglich)	<input type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilungsblatt <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	Studienjahr 2024/2025; 5. Stück; 27; vom 30.10.2024; Link
Erstveröffentlichung (optional)	Studienjahr 2011/2012; 22. Stück; 141; vom 29.02.2012; Link

Gültig ab	01.11.2024
Gültig bis	31.12.2999
nur für Regelungen ohne Ablaufdatum: Datum Evaluierung (am) Inhaltsverantwortlich (durch)	01.10.2028; durch: Lichtmanegger, Annette / Rechtsabteilung
Genehmigt von	Sausgruber, Rupert; Rektor; am 01.10.2024
Weitere Informationen	Bevollmächtigung, Vertretung, Organisation, INFO Vollmachten